

Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Jümme



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 15.09.2020

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	2
2	Bewertung der Ist-Situation Gemeinde Detern	4
3	Bewertung der Ist-Situation Gemeinde Filsum	6
4	Bewertung der Ist-Situation Gemeinde Nortmoor	8
5	Maßnahmenplanung.....	10
6	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	15
7	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan.....	18
8	Evaluierung des Aktionsplans.....	19
9	Inkrafttreten des Aktionsplans	20

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Detern	Filsum	Nortmoor
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03457006	0357008	03457016
Vollständiger Name der Behörde:	Samtgemeinde Jümme		
Straße:	Rathausring		
Hausnummer:	8-12		
PLZ:	26849		
Ort:	Filsum		
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	gemeinde@juemme.de		
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>):	www.juemme.de		

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Samtgemeinde Jümme liegt im östlichen Landkreis Leer in Ostfriesland, im Nordwesten des Bundeslandes Niedersachsen und besteht aus den Mitgliedsgemeinden Detern, Filsum und Nortmoor. Mit nur ca. 6.700 Einwohnern, die sich auf 83 km² verteilen ist die Samtgemeinde Jümme nur dünn besiedelt. Die nächstgelegene Großstadt ist Oldenburg. Weitere größere Städte sind Emden und Aurich. Es handelt sich um eine ländliche Gegend, die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Bei den Lärmquellen handelt es sich um die Bundesautobahn A 28, DTV 23.600 und 24.000 sowie die Bundesstraße B 436, die hauptsächlich die Gemeinde Filsum und die Gemeinde Nortmoor queren. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Detern wird vom Isophonenband der lärmkartierten A 28 berührt, ohne dass Menschen im Sinne der EU-ULR betroffen wären.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Aitenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-SIV) vom 23.11.2007
² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
 Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.
³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

2 Bewertung der Ist-Situation Gemeinde Detern

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: 0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Das Gemeindegebiet wird vom Isophonenband der lärmkartierten A 28 berührt, ohne dass Menschen im Sinne der EU-ULR betroffen wären.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen im Sinne der EU-ULR begegnet werden müsste.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans¹ (freiwillige Angabe)



3 Bewertung der Ist-Situation Gemeinde Filsum

3.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 600

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 300

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: 0

3.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Das Gemeindegebiet wird vom Isophonenband der lärmkartierten A 28 durchquert. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind 600 Einwohner der Gemeinde Filsum durch Umgebungslärm über 55 dB(a) L_{den} , verursacht durch Straßenlärm der A 28 betroffen, davon 200 Einwohner mit einer Belastung von 60 – 64 dB(A) L_{den} . Einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{night} wären 300 Einwohner ausgesetzt, davon 100 Einwohner einer Belastung von 55 – 59 dB(A) L_{night} (vgl. Auswertung des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 25.10.2024). Die betroffene Fläche $L_{den} > 55$ dB(A) beträgt 13,7 km²; betroffene Wohnungen gibt es ca. 300. Die Lärmkartierung 2022 zeigt eine deutliche Zunahme der Belastetenzahlen gegenüber den vorangegangenen Kartierungsgrundlagen.

Seit dem 31.12.2018 ist die Verwendung eines europaweit einheitlichen Berechnungsverfahrens vorgeschrieben (CNOSSOS-EU). Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte im Oktober 2021. Aufgrund der Anwendung dieses neuen Verfahrens kommt es zu Verschiebungen der Lärmbelasteten um eine oder mehrere Pegelklassen nach oben. Im Ergebnis werden deutlich mehr belastete Menschen in den zu kartierenden Pegelklassen ausgewiesen.

3.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen im Sinne der EU-ULR begegnet werden müsste.

3.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans *(freiwillige Angabe)*

4 Bewertung der Ist-Situation Gemeinde Nortmoor

4.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 400

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 300

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: 0

4.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Das Gemeindegebiet wird vom Isophonenband der lärmkartierten A 28 und der B 436 durchquert. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind 400 Einwohner der Gemeinde Nortmoor durch Umgebungslärm über 55 dB(a) L_{den} , verursacht durch Straßenlärm der A 28 betroffen, davon 200 Einwohner mit einer Belastung von 60 – 64 dB(A) L_{den} . Einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{night} wären 300 Einwohner ausgesetzt, davon 100 Einwohner einer Belastung von 55 – 59 dB(A) L_{night} (vgl. Auswertung des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 25.10.2024). Die betroffene Fläche $L_{den} > 55$ dB(A) beträgt 13,7 km²; betroffene Wohnungen gibt es ca. 300. Die Lärmkartierung 2022 zeigt eine deutliche Zunahme der Belastetenzahlen gegenüber den vorangegangenen Kartierungsgrundlagen.

Seit dem 31.12.2018 ist die Verwendung eines europaweit einheitlichen Berechnungsverfahrens vorgeschrieben (CNOSSOS-EU). Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte im Oktober 2021. Aufgrund der Anwendung dieses neuen Verfahrens kommt es zu Verschiebungen der Lärmbelasteten um eine oder mehrere Pegelklassen nach oben. Im Ergebnis werden deutlich mehr belastete Menschen in den zu kartierenden Pegelklassen ausgewiesen.

4.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen im Sinne der EU-ULR begegnet werden müsste.

4.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)

5 Maßnahmenplanung

5.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ²	
1.	In den Bebauungsplänen die im Bereich der Lärmquellen gelegenen Wohngebieten ist durch textliche Festsetzung vorgeschrieben, dass bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen Außenbauteile von Wohn-, Schlaf und Aufenthaltsräumen so auszuführen sind, dass die Schalldämm-Maße des Lärmpegelbereichs III gem. DIN 4109 (Tab 8ff) erreicht werden.	

5.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ²	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens <i>(freiwillige Angabe)</i>	Kosten der Maßnahme [€] <i>(freiwillige Angabe)</i>
1.				
2.				
3.				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ^{Fehler!} <small>Textmarke nicht definiert.</small>	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens <i>(freiwillige Angabe)</i>	Kosten der Maßnahme [€] <i>(freiwillige Angabe)</i>
1.				
2.				
3.				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Gepirne Mannen zur Lammhaltung für die nächsten
100 Jahre (Anzahl der Lammhalter zum Schutz
junger Geiere)

5.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm³

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

5.4 Schutz ruhiger Gebiete⁴

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.			
2.			
3.			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.

5.5 **Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert⁵**

--

5.6 **Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

6 Mitwirkung der Öffentlichkeit

6.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 06.02.2025 Bis: 06.03.2025

6.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes sowie Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Jümme

6.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

6.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit⁶

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

keine

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

[Empty rectangular box for explanation]

6.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

<p>Das Protokoll über die Mehrfachnutzung (freiwillige Angabe) Geplante Kosten-Nutzen-Verhältnisse der im</p>

Link zur Webseite mit Dokumenten der
öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

7 **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung
des Aktionsplans (ohne
Maßnahmenumsetzung) (*freiwillige Angabe*):

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im
Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen⁷
(*freiwillige Angabe*):

8 Evaluierung des Aktionsplans

8.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

ja nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

8.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

ja Nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans⁸ (*freiwillige Angabe*)

9 Inkrafttreten des Aktionsplans

9.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

Der Lärmaktionsplan ist vom Rat der Samtgemeinde Jümme am 26.05.2025 beschlossen worden. Der Lärmaktionsplan wird auf der Homepage der Samtgemeinde Jümme bekanntgemacht; eine Hinweisbekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Leer am 01.07.2025

9.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans *(freiwillige Angabe)*

zum:

9.3 Link zum Aktionsplan im Internet

https://www.juemme.de/fileadmin/co_system/juemme/media/Editorial/PDF-Dokumente/Laermaktionsplan_SG_Juemme.pdf

Filsum, den 17.06.2025

Samtgemeinde Jümme
Der Samtgemeindebürgermeister

Busboom

